

Leitfaden für Wahlen in steirischen Sozialeinrichtungen

Die Teilnahme an Wahlen stellt ein Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger dar. Daher ist es auch Aufgabe der LeiterInnen von Sozialeinrichtungen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine freiwillige Teilnahme der BewohnerInnen an Wahlen sicher zu stellen.

Wahlberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in einer im Land Steiermark gelegenen Sozialeinrichtung, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Da die BewohnerInnen von Sozialeinrichtungen oftmals bei den Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechtes eingeschränkt sind, hat die Gesellschaft eine besondere Verpflichtung, auch diesen Personengruppen die Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis besondere Vorkehrungen getroffen (siehe dazu Anhang zu diesem Leitfaden).

Das örtliche Management der Sozialeinrichtung hat die Aufgabe, mit den jeweiligen Standortgemeinden frühzeitig die Art und Weise der Teilnahmemöglichkeit an den Wahlen abzuklären.

Wird von der Gemeindewahlbehörde am Standort der Sozialeinrichtung nicht ohnedies ein Sprengelwahllokal eingerichtet, gibt es folgende Möglichkeiten:

Variante 1)

Die Gemeinde richtet in einer Sozialeinrichtung einen besonderen Wahlsprengel ein

Die Gemeindewahlbehörde kann für die Sozialeinrichtung einen eigenen (besonderen) Wahlsprengel einrichten.

- Es ist möglich, einen Wahlsprengel genau auf die Anzahl der BewohnerInnen einer Sozialeinrichtung auszurichten.
- **Achtung:** Die Bildung eines Wahlsprengels mit weniger als 30 WählerInnen bedarf der Zustimmung der Landeswahlbehörde.

Vorteil:

- Die BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz in der Sozialeinrichtung können ihr Wahlrecht vor Ort ohne Wahlkarte ausüben.
- **Achtung:** für nicht mobile BewohnerInnen kann die Sprengelwahlbehörde zusätzlich die Aufgaben der besonderen Wahlbehörde (häufig als "fliegende Wahlkommission" bezeichnet)

erledigen und diese in ihren Zimmern zum Zweck der Stimmabgabe aufsuchen; für diesen Fall ist die Ausstellung einer Wahlkarte nicht erforderlich.

Aufgaben des Managements der Sozialeinrichtung:

- Überprüfung, ob alle im Haus gemeldeten BewohnerInnen auch im Wählerverzeichnis der Gemeinde enthalten sind, gegebenenfalls Rückmeldung an die Gemeinde.
- Information der BewohnerInnen und ihrer Angehörigen/ SachwalterInnen und Vertrauenspersonen, über den Tag und den Zeitpunkt der Wahl im Haus
- Zur Verfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten für das "Wahllokal"

Die Verantwortung der Einhaltung der Wahlgrundsätze (persönlich, geheim etc.) liegt bei der Wahlkommission; gleiches gilt für die Entscheidung über die Wahlfähigkeit der BewohnerInnen. Auf die Sonderbestimmungen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wähler wird besonders hingewiesen (siehe Anhang zu diesem Leitfaden).

Variante 2)

Die Gemeinde richtet eine besondere Wahlbehörde ein

Wenn die Gemeinde keinen eigenen (besonderen) Wahlsprengel einrichtet, benötigen alle BewohnerInnen, die ihre Stimme vor der besonderen Wahlbehörde (häufig als "fliegende Wahlkommission" bezeichnet) abgeben möchten, eine Wahlkarte.

Die besondere Wahlbehörde, die die wahlwilligen BewohnerInnen in der Sozialeinrichtung aufsucht, nimmt grundsätzlich die Wahlkarten von nicht mobilen BewohnerInnen entgegen, sie darf aber auch die Wahlkarten von anderen (mobilen) BewohnerInnen und auch von anwesenden Bediensteten entgegennehmen.

Vorteil:

- Die Stimmabgabe erfolgt vor der besonderen Wahlbehörde direkt in der Sozialeinrichtung, in den meisten Fällen in den Zimmern der wahlwilligen BewohnerInnen.

Die Verantwortung der Einhaltung der Wahlgrundsätze (persönlich, geheim etc.) liegt bei der Wahlkommission; gleiches gilt für die Entscheidung über die Wahlfähigkeit der BewohnerInnen. Auf die Sonderbestimmungen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte WählerInnen wird besonders hingewiesen (siehe Anhang zu diesem Leitfaden).

Aufgaben des Managements der Sozialeinrichtung:

- Hilfestellung und Unterstützung beim Beantragen von Wahlkarten
- Information der BewohnerInnen und ihrer Angehörigen/ SachwalterInnen und Vertrauenspersonen, über den Tag und den ungefähren Zeitpunkt der Wahl im Haus

Variante 3) Briefwahl

Auf die Einrichtung eines Wahlsprengels, eines Wahllokals, sowie die Einsetzung einer besonderen Wahlbehörde könnte aber auch verzichtet werden, da als Alternative eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte auf dem Postweg (oder Übermittlung durch einen Boten an die zuständige Wahlbehörde) möglich ist.

Die Stimmabgabe ist in diesem Fall sofort nach Erhalt der Wahlkarte möglich. Zu beachten ist dabei, dass die Wahlkarte innerhalb der bestimmten Frist bei der zuständigen Wahlbehörde einlangt.

Für die Briefwahl ist jedenfalls die Beantragung einer Wahlkarte bei der Gemeinde, in der die/der Betreffende den Hauptwohnsitz begründet hat, erforderlich.

Vorteil:

- kein Aufwand am Wahltag.

Achtung:

- Keine Kommission zur Stimmabgabe! Hilfestellung bei der Stimmabgabe durch Bedienstete ausgeschlossen.
- Über Ersuchen der BewohnerInnen hat die Entgegennahme der eigenhändig unterschriebenen und verschlossenen Wahlkarte, sowie die Übermittlung an die zuständige Wahlbehörde ausschließlich durch den/die LeiterIn der Sozialeinrichtung bzw. dessen StellvertreterIn zu erfolgen.

Die Verantwortung der Einhaltung der Wahlgrundsätze (persönlich, geheim etc.) liegt bei der Wählerin/dem Wähler. Auf die Sonderbestimmungen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte WählerInnen wird besonders hingewiesen (siehe Anhang zu diesem Leitfaden).

Aufgaben des Managements:

- Hilfestellung und Unterstützung beim Beantragen von Wahlkarten
- Information der BewohnerInnen und ihrer Angehörigen/SachwalterInnen und Vertrauenspersonen, über die Briefwahl

In Behinderten- und Jugendwohlfahrtseinrichtungen sind BewohnerInnen zumeist nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet. Somit müssen diese in der Gemeinde ihres Hauptwohnsitzes wählen oder eine Wahlkarte beantragen. Dabei sind die jeweiligen Möglichkeiten und Einschränkungen der BewohnerInnen zu berücksichtigen.

- Die BewohnerInnen sind zu informieren:
 1. über das Recht auf Teilnahme an Wahlen und über die besonderen Bestimmungen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte WählerInnen wird besonders hingewiesen (siehe Anhang zu diesem Leitfaden).
 2. über die Möglichkeit der Ausstellung einer Wahlkarte und deren weiterer Verwendung
 3. über das zuständige Wahllokal und dessen Öffnungszeiten.
- Die BewohnerInnen sind bei der Ausübung des Wahlrechtes zu unterstützen.
- Auf die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl (siehe oben) ist hinzuweisen.
- Bei Bedarf, Unterstützung der BewohnerIn bei der Beantragung einer Wahlkarte.

Beantragen von Wahlkarten

Das Beantragen von Wahlkarten für BewohnerInnen ist außer im Fall der Errichtung eines besonderen Wahlsprengels im Haus (siehe Variante 1) immer notwendig!

Nachdem das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden kann, ist auch die Beantragung von Wahlkarten nur persönlich (mittels eigenhändiger Unterschrift) zulässig.

Aufgaben des Managements der Sozialeinrichtung:

- Die BewohnerInnen haben schriftlich einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte zu stellen, hierfür ist auch ein Sammelantrag zulässig. Es sind Name und Geburtsdatum, eigenhändige Unterschrift, sowie ein entsprechender Identitätsnachweis (zB Reisepassnummer) erforderlich. Die Sozialeinrichtung kann Musterformulare zur Verfügung stellen.
- Sollte die Gemeinde selbst ein Formular für diesen Antrag vorgeben, ist ausnahmslos dieses zu verwenden.

Prinzipien rund um das Wahlrecht

Die steirischen Sozialeinrichtungen und ihre MitarbeiterInnen

- haben als Vertrauenspersonen der BewohnerInnen im Rahmen der Wahlen Informationspflichten, aber auch Schweigepflichten
- enthalten sich jeglicher Beeinflussung der BewohnerInnen hinsichtlich Wahl einer bestimmten Partei oder Person
- schaffen im Haus geeignete Rahmenbedingungen, um eine geheime Wahl zu ermöglichen
- unterstützen die BewohnerInnen bei der Wahrnehmung des Wahlrechtes
- begleiten die besondere Wahlbehörde (häufig als "fliegende Wahlkommission" bezeichnet) bis zu den nicht mobilen BewohnerInnen, nehmen jedoch am Wahlvorgang nicht teil

Anhang zum „Leitfaden für Wahlen in steirischen Sozialeinrichtungen“

Auszug aus der Landtags Wahlordnung 2004 – LTWO, i.d.F. LGBl. Nr. 44/2008:

§ 59

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinde, schwer sehbehinderte Wähler, körper oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind seitens der Wahlbehörde als Hilfsmittel Stimmzettelschablonen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Als körper oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.
- (3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder körper oder sinnesbehindert ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 65

Ausübung des Wahlrechts von Pflinglingen in Heil und Pflegeanstalten

- (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil und Pflegeanstalten untergebrachten Pflinglingen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 sind hiebei sinngemäß anzuwenden.
- (2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs. 1 errichtet, so haben die gehfähigen Pflinglinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen dieser Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das Gleiche gilt für gehfähige Pflinglinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.
- (3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zweck der Stimmabgabe bettlägeriger Pflinglinge auch in deren Zimmer begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Paravents und dergleichen) vorzusorgen, dass die Pflinglinge unbeobachtet von allen anderen im Zimmer befindlichen Personen ihren Stimmzettel ausfüllen und in das ihnen vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen können.
- (4) Im Übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 34 bis 36 sowie 61 und 63 über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte zu beachten.

§ 66

Ausübung des Wahlrechts durch bettlägerige Wahlkartenwähler

- (1) Dem Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde ist am Wahltag ein Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind, auszufolgen. Aus diesem Verzeichnis haben die Nummer des Wählerverzeichnisses, der Familien und Vorname sowie das Geburtsjahr und die Angabe jenes Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, hervorzugehen. Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 65 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfasst nur die im § 78 Abs. 2 bestimmte Feststellung. Die Wahlkuverts von bettlägerigen Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen sind gesondert zu zählen und den gemäß Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörden gesondert zu übergeben. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 80 Abs. 2 lit. a bis h, Abs. 3 lit. a bis d, g und h sowie Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Gemeindewahlbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägerigen Wähler des Wahlkreises in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverts von bettlägerigen Wählern aus anderen Wahlkreisen sind nach § 78 Abs. 3 und § 80 Abs. 3 lit. h zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.

Auszug aus der Gemeindevahlordnung 2009 – GWO, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2009:

§ 61

Persönliche Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten wählenden Personen sind seitens der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettel Schablonen zur Verfügung zu stellen. Körper oder sinnesbehinderte wählende Personen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.
- (2) Als körper oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.
- (3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert, körper oder sinnesbehindert ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.
- (5) Über die Ausübung des Wahlrechts in Heil und Pflegeanstalten enthält der § 67 die näheren Bestimmungen.

§ 67

Ausübung des Wahlrechts von Pflinglingen in Heil und Pflegeanstalten

- (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil und Pflegeanstalten untergebrachten Pflinglingen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann die Gemeindevahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 50 bis 52 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.
- (2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs. 1 errichtet, so haben die gehfähigen Pflinglinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen dieser Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das Gleiche gilt für gehfähige Pflinglinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.
- (3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeuginnen/Wahlzeugen zum Zweck der Stimmabgabe bettlägeriger Pflinglinge auch in deren Zimmer begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Aufstellen eines Paravents u. dgl.) vorzusorgen, dass die Pflinglinge unbeobachtet von allen anderen im Zimmer befindlichen Personen ihre Stimmzettel ausfüllen und in das ihnen von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen können.
- (4) Im Übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechts nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die der §§ 38 und 40 sowie §§ 63 und 66 über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte anzuwenden. Die Entgegennahme von Stimmen, die von anderen in Heil und Pflegeanstalten anwesenden Wahlkartenwählerinnen/Wahlkartenwählern abgegeben werden, ist zulässig.

§ 68

Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwählerinnen/Wahlkartenwähler

- (1) Der/Dem Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörden ist am Wahntag ein Verzeichnis der wählenden Personen, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind, auszufolgen. Aus diesem Verzeichnis hat die Nummer des WählerInnenverzeichnisses, der Familien und Vorname sowie das Geburtsjahr und die Angabe jenes Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechts gewünscht wird, hervorzugehen. Bei Ausübung des Wahlrechts vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 67 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Entgegennahme von Stimmen, die im Zuge der Stimmabgabe durch bettlägerige Personen von anderen anwesenden Wahlkartenwählerinnen/Wahlkartenwählern abgegeben werden, ist zulässig.
- (2) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfasst nur die im § 77 Abs. 3 bestimmte Feststellung. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 79 Abs. 2 Z. 1 bis 7, Abs. 3 Z. 1 bis 5 erster Fall sowie Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Gemeindevahlbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägerigen wählenden Personen in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.